

Gegenrechtserklärungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika

Basel-Stadt

Regierungsratsbeschluss
vom 24. August 1946

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bestätigt:

1. dass nach dem geltenden Verfassungsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft nur die Kantone zur Erhebung von Vermächtnis-, Erbschafts- oder Todessteuern zuständig sind;
2. dass im Kanton Basel-Stadt eine Erbschaftssteuer nach den §§ 26 bis 34 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 6. April 1922 erhoben wird;
3. dass das in Ziffer 2 genannte Gesetz die folgende Bestimmung als § 28, Ziffer 3, enthält¹⁾:

«Die Erbschaftssteuer wird nicht erhoben auf Erbschaften und andern Zuwendungen zugunsten des Kantons oder einer Gemeinde des Kantons und zugunsten von Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder andern Körperschaften zu öffentlichen, religiösen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken, sofern dieselben ihren Sitz im Kanton haben; in andern Fällen nur, sofern vom Bund, von andern Kantonen oder vom Ausland Gegenrecht geübt wird.»

Die P. und die E. gehören zu den Vereinen, die laut § 28, Ziff. 3, in Basel-Stadt Befreiung von der Erbschaftssteuer geniessen.

Der Regierungsrat als oberste Regierungsbehörde im Kanton Basel-Stadt stellt fest, dass in Kalifornien domizilierte Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder andere Körperschaften zu öffentlichen religiösen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken für Zuwendungen aus Nachlässen, die ihnen im Kanton Basel-Stadt zufallen, gemäss geltender Gesetzgebung keine Vermächtnis-, Erbschafts- oder Todessteuer zu entrichten haben, sofern der Staat Kalifornien und seine Behörden baslerischen Institutionen dieser Art ebenfalls Befreiung von Vermächtnis-, Erbschafts- oder Todessteuern gewährt.

¹⁾ Die Steuerbefreiung aufgrund eines Gegenrechtsabkommens wird nun in § 7 Abs. 1c des Steuergesetzes vom 22. Dezember 1949 geregelt (Text siehe unter Israel).